

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: 9 RV 12/88

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

beigeladen:

.....

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 1988

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. April 1988 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen im Revisionsverfahren; im übrigen sind keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Gegen das vorbezeichnete Urteil hat die Klägerin zwar form- und fristgerecht Revision eingelegt, das Rechtsmittel bisher aber nicht begründet.

Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hätte die Revision innerhalb der Revisionsbegründungsfrist, die mit dem 25. Juli 1988 abgelaufen ist, begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muß die Revision als unzulässig verworfen werden (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

